

Allgemeine Einkaufsbedingungen der Vossloh Rail Services Gruppe Stand: 07/2022

1. Geltungsbereich

Die Allgemeinen Einkaufsbedingungen (nachfolgend „AEB“) gelten für alle Bestellungen und Aufträge der Vossloh Rail Services GmbH sowie deren Tochtergesellschaften Vossloh Rail Services Deutschland GmbH, Vossloh Rail Inspection GmbH und Rhomberg Sersa Vossloh GmbH (nachfolgend „VRS“) gegenüber Unternehmern. Diese AEB gelten auch für die Vossloh Rail Services International GmbH und deren Tochtergesellschaften. Entgegenstehende oder abweichende Bedingungen des Auftragnehmers (nachfolgend „AN“ oder „Lieferant“) werden nicht anerkannt, es sei denn, VRS hat ihrer Geltung ausdrücklich schriftlich zugestimmt. Diese AEB gelten auch dann, wenn VRS in Kenntnis abweichender oder von diesen AEB abweichender Bedingungen des Lieferanten die Lieferung vorbehaltlos angenommen hat. Gegenüber kaufmännischen Geschäftspartnern gelten nachstehende AEB auch für alle Folgegeschäfte, ohne dass eine neue Übersendung erforderlich wäre.

2. Auftragsannahme, Vertragsschluss

Erteilt VRS dem Lieferanten einen Auftrag, so ist der Lieferant – falls er den Auftrag nicht annehmen möchte – verpflichtet, dies VRS binnen einer Woche nach Zugang des Auftrags mitzuteilen. Nach Ablauf der Frist gilt der Auftrag als angenommen. Ein Vertrag zwischen VRS und dem Lieferanten ist geschlossen.

3. Preise und Zahlungsbedingungen

3.1 Der in der Bestellung ausgewiesene Preis ist bindend. Sofern im Einzelfall nicht etwas anderes vereinbart ist, sind im Preis sämtliche Kosten enthalten, die dem Lieferanten für die und im Zusammenhang mit der Lieferung der Ware zum Empfangsort entstehen, insbesondere die Frachtkosten, die Kosten für Verpackung und Konservierung sowie die Kosten für die Transport- und Haftpflichtversicherung. Alle Preise verstehen sich einschließlich gesetzlicher Umsatzsteuer, wenn diese nicht gesondert ausgewiesen ist. Die Preise sind Festpreise und schließen Nachforderungen aus.

3.2 Der vereinbarte Preis ist innerhalb von 30 Kalendertagen ab vollständiger Lieferung und Leistung (einschließlich einer ggf. vereinbarten Abnahme) sowie Zugang einer ordnungsgemäßen Rechnung zur Zahlung fällig. Sollte VRS Zahlung innerhalb von 14 Kalendertagen leisten, gewährt der Lieferant 3 % Skonto. Bei Banküberweisung ist die Zahlung rechtzeitig erfolgt, wenn der Überweisungsauftrag von VRS vor Ablauf der Zahlungsfrist bei der Bank von VRS eingeht. Für Verzögerungen

durch die am Zahlungsvorgang beteiligten Banken ist VRS nicht verantwortlich.

3.3 VRS schuldet keine Fälligkeitszinsen. Für den Zahlungsverzug gelten die gesetzlichen Vorschriften.

3.4 Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte sowie die Einrede des nicht erfüllten Vertrages stehen der VRS in gesetzlichem Umfang zu. Insbesondere ist VRS berechtigt, fällige Zahlungen zurückzuerhalten, solange der VRS noch Ansprüche aus unvollständigen oder mangelhaften Leistungen gegen den Lieferanten zustehen.

3.5 Dem Lieferanten steht ein Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrecht nur wegen rechtskräftig festgestellter oder unbestrittener Gegenforderungen zu.

3.6 Eine Abtretung der Forderungen des Lieferanten aus den Geschäftsbeziehungen mit VRS ist unwirksam, es sei denn, dass VRS zuvor eine schriftliche Zustimmung erteilt hat.

3.7 Für Zahlungen, Gutschriften oder ähnliches, die zugunsten der VRS erfolgen, sind Scheckzahlungen ausgeschlossen.

4. Lieferung, Lieferbedingungen, Liefertermine, Lieferverzug

4.1 Die von VRS in der Bestellung angegebene Lieferzeit ist bindend. Der Lieferant ist verpflichtet, VRS unverzüglich schriftlich in Kenntnis zu setzen, wenn vereinbarte Lieferzeiten voraussichtlich nicht eingehalten werden können. Teilleistungen und vorfristige Lieferungen sind nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung durch VRS zulässig.

4.2 Der Auftragnehmer ist ohne vorherige schriftliche Zustimmung durch VRS nicht berechtigt, die von ihm geschuldete Leistung durch Dritte (z. B. Subunternehmer) erbringen zu lassen. Der Auftragnehmer trägt das Beschaffungsrisiko für seine Leistungen, wenn nicht im Einzelfall etwas anderes vereinbart ist (z. B. Beschränkung auf Vorrat).

4.3 Jeder Warensendung ist ein Lieferschein beizufügen. Ebenfalls beizufügen sind zur Ware gehörende Dokumente, wie insbesondere Sicherheitsdatenblätter. Fehlen diese Dokumente, ist VRS berechtigt, die Annahme der Lieferung zu verweigern. Die Annahmeverweigerung ist unverzüglich zu erklären. Soweit in der Bestellung keine weitergehenden Anforderungen festgelegt werden, hat der Lieferant seine Leistung in handelsüblicher Güte und – soweit industrielle Standards und/oder Regelwerke insbesondere DIN, DVGW, VDE, VDI und/oder ihnen

gleichzusetzende Normen existieren – in Übereinstimmung mit diesen sowie mit den vereinbarten Prüfzeugnissen zu erbringen. Produktänderungen bzw. Umstellungen in der Fertigung des Lieferanten, die zur Änderung der Spezifikation, der Zeichnungen oder Qualitätsstandards führen oder in sonstiger Weise Auswirkungen auf Betriebssicherheit und Funktion der VRS-Produkte haben, sind nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung von VRS zulässig.

4.4 Erbringt der Lieferant seine Leistung nicht oder nicht innerhalb der vereinbarten Lieferzeit oder kommt er in Verzug, so bestimmen sich die Rechte von VRS – insbesondere auf Rücktritt und Schadensersatz – nach den gesetzlichen Vorschriften. Die Regelungen in 4.5 bleiben unberührt.

4.5 Werden der vereinbarte Liefertermin oder die Lieferfrist aus vom Lieferanten zu vertretenden Gründen nicht eingehalten, so ist VRS berechtigt, für jeden Tag der Verzögerung eine Vertragsstrafe von 0,25 %, insgesamt höchstens 5 %, des Netto-Gesamtbestellwertes zu verlangen. Abweichend von § 341 Abs. 3 BGB ist VRS berechtigt, die Vertragsstrafe bis zur Schlusszahlung geltend zu machen. Weitergehende Ansprüche von VRS werden davon nicht berührt. Weist der Lieferant nach, dass infolge der Nichteinhaltung gar kein oder ein wesentlicher niedrigerer Schaden als die nach Satz 1 ermittelte Vertragsstrafe entstanden ist, entfällt oder ermäßigt sich die Vertragsstrafe entsprechend.

4.6 Bei Überschreitung des Liefertermins oder der Lieferfrist in Folge nicht durch den Lieferanten zu vertretender Umstände wie z. B. wegen höherer Gewalt oder wegen Arbeitskämpfen kann VRS entweder die Erfüllung der Lieferpflichten zu einem späteren Zeitpunkt verlangen, ohne dass dem Lieferanten hieraus gesonderte Ansprüche erwachsen, oder nach fruchtlosem Ablauf einer angemessenen Frist vom Vertrag zurücktreten.

4.7 Die Lieferung hat, sofern nichts anderes schriftlich vereinbart ist, frei Haus an die in der Bestellung angegebene Niederlassung von VRS oder – sofern eine gesonderte Angabe in der Bestellung fehlt – an die bestellende Niederlassung zu erfolgen.

4.8 Ist die Entgegennahme der Lieferung an dem vorgesehenen Empfangsort für VRS infolge höherer Gewalt oder sonstiger außerhalb der eigenen Einflussosphäre liegender Umstände unter Einschluss von Arbeitskämpfen unmöglich oder unzumutbar, ist VRS berechtigt, die Lieferung an eine andere, neu zu benennende Empfangsstelle zu verlangen.

5. Warenuntersuchung, Mängelrüge und Gefahrübergang

5.1 Der Lieferant hat die Ware mangels abweichender schriftlicher Vereinbarung auf seine Kosten in geeigneter Weise zu konservieren und zu verpacken.

5.2 Untersuchungs- und/oder Rügepflichten von VRS bestehen nicht vor vollständiger Lieferung. Die Anerkennung einer Lieferung als vollständig setzt die Beibringung der in Ziff. 4.3 genannten Unterlagen voraus.

5.3 Der Lieferant erkennt an, dass VRS der Pflicht zur Untersuchung der gelieferten Ware durch stichprobenartige Untersuchung eines repräsentativen Teils der Lieferung genügt. Die Untersuchung ist innerhalb einer angemessenen Frist vorzunehmen, soweit dies im ordnungsgemäßen Geschäftsgang tunlich ist. Sie erstreckt sich auf die äußerlich erkennbare Beschaffenheit der Ware. Eine Verpflichtung zu Funktionsprüfungen oder zur Prüfung äußerlich nicht erkennbarer Qualitätsmerkmale oder Maße besteht nicht. Bei der Untersuchung festgestellte Mängel sind innerhalb einer Frist von 14 Tagen zu rügen. Dasselbe gilt für etwaige später entdeckte Mängel.

5.4 Der Gefahrübergang erfolgt nach Ablieferung und mit der Annahme des Liefergegenstandes an der vorgesehenen Empfangsstelle auf VRS. Bis zu diesem Zeitpunkt trägt der Lieferant jede Gefahr.

6. Gewährleistung

6.1 Die gesetzlichen Mängelansprüche stehen VRS vollumfänglich zu; in jedem Fall ist VRS berechtigt, vom Lieferanten nach Wahl von VRS Mangelbeseitigung oder Lieferung einer neuen Sache zu verlangen. Das Recht auf Schadensersatz, insbesondere das auf Schadensersatz statt der Leistung bleibt ausdrücklich vorbehalten.

Der Lieferant gewährleistet, dass die Ware behördlichen und gesetzlichen Vorgaben, insbesondere den einschlägigen Arbeitsschutz- und Unfallverhütungsvorschriften, entspricht, auch wenn es sich bei der Ware um Sonderanfertigungen handelt.

6.2 VRS ist berechtigt, auf Kosten des Lieferanten die Mangelbeseitigung selbst vorzunehmen, soweit es wegen besonderer Dringlichkeit nicht mehr möglich ist, den Lieferanten von dem Mangel und drohenden Schaden zu unterrichten und eine kurze Frist zur Abhilfe zu setzen. In diesem Fall ist der Lieferant unverzüglich von der Selbstvornahme in Kenntnis zu setzen.

6.3 Die Verjährungsfrist beträgt 36 Monate, gerechnet ab Gefahrübergang.

6.4 Im Falle der Selbstvornahme durch VRS gemäß Ziff. 6.2 ist die Verjährung für deren Dauer gehemmt.

7. Produkthaftpflicht

7.1 Soweit der Lieferant für einen Produktschaden verantwortlich ist, ist er verpflichtet, VRS insoweit von Schadensersatzansprüchen Dritter freizustellen, als die Ursache in seinem Herrschafts- und Organisationsbereich gesetzt wurde und er im Außenverhältnis selbst haftet.

7.2 Im Rahmen seiner Haftung für Schadensfälle im Sinne von Ziff. 7.1 ist der Lieferant auch verpflichtet, etwaige Aufwendungen gemäß den §§ 683, 670 BGB und/oder gemäß den §§ 830, 840, 426 BGB zu erstatten, die sich aus oder im Zusammenhang mit einer von VRS durchgeführten Rückrufaktion ergeben. Über Inhalt und Umfang der durchzuführenden Rückrufmaßnahmen wird VRS den Lieferanten – soweit möglich und zumutbar – unterrichten und ihm Gelegenheit zur Stellungnahme geben.

7.3. Die erforderliche Unterrichtung der jeweils zuständigen Behörde nach den Vorschriften des ProdSG übernimmt VRS in Abstimmung mit dem Lieferanten.

7.4 Der Lieferant verpflichtet sich, eine Produkthaftpflicht-Versicherung mit einer Deckungssumme von mindestens € 10 Mio. pro Personenschaden/Sachschaden – pauschal – während der Dauer dieses Vertrages, d. h. bis zum jeweiligen Ablauf der Mängelverjährung zu unterhalten. Soweit VRS weitergehende Schadensersatzansprüche zustehen, bleiben diese unberührt.

8. Eigentumsvorbehalt zugunsten von VRS

8.1 Sofern VRS dem Lieferanten Teile bestellt, behält sich VRS das Eigentum hieran vor. Verarbeitung oder Umbildung durch den Lieferanten werden für VRS vorgenommen. Wird die Vorbehaltsware mit anderen, nicht VRS gehörenden Gegenständen verarbeitet, so erwirbt VRS das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes des Vorbehalteigentums (Einkaufspreis zzgl. Umsatzsteuer) zu dem Wert der anderen vermischten Gegenstände zur Zeit der Verarbeitung.

8.2 Wird die von VRS beigestellte Sache mit anderen, nicht VRS gehörenden Gegenständen untrennbar vermischt, so erwirbt VRS das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Vorbehaltsware (Einkaufspreis zzgl. Umsatzsteuer) zu dem Wert der anderen vermischten Gegenstände zur Zeit der Vermischung. Erfolgt die Vermischung in der Weise, dass die Sache des Lieferanten als Hauptsache anzusehen ist, so gilt als vereinbart, dass der Lieferant VRS anteilmäßig Miteigentum überträgt; der Lieferant verwahrt das Alleineigentum oder das Miteigentum für VRS.

8.3 An Werkzeugen behält sich VRS das Eigentum vor. Der Lieferant ist verpflichtet, die Werkzeuge ausschließlich zur Herstellung der durch VRS bestellten Waren einzusetzen. Ein Einsatz der Werkzeuge bei Dritten ist nur nach schriftlicher Zustimmung durch VRS erlaubt. Der Lieferant ist verpflichtet, die VRS gehörenden Werkzeuge zum Neuwert auf eigene Kosten gegen Feuer-, Wasser- und Diebstahlschäden zu versichern. Gleichzeitig tritt der Lieferant VRS bereits jetzt alle Entschädigungsansprüche aus dieser Versicherung ab. VRS nimmt die Abtretung hiermit an. Der Lieferant ist verpflichtet, an den Werkzeugen alle erforderlichen Wartungs- und Inspektionsarbeiten sowie alle Instandhaltungs- und Instandsetzungsarbeiten auf eigene Kosten rechtzeitig durchzuführen. Etwaige Störfälle sind VRS sofort anzuzeigen. Unterlässt der Lieferant die Anzeige schuldhaft, ist er VRS zum Schadensersatz verpflichtet.

8.4 Dem Lieferanten zur Verfügung gestellte Zeichnungen, Modelle, Muster, Konstruktionsunterlagen, Bauteile u. ä. bleiben Eigentum von VRS. Sie sind durch den Lieferanten sorgfältig aufzubewahren, gegen Beschädigungen, Brand und Diebstahl zu versichern. Sie dürfen durch den Lieferanten nur zur Bearbeitung der Bestellung von VRS verwendet werden und sind auf erstes Anfordern bzw. unmittelbar nach Ausführung der bestellten Lieferung ohne gesonderte Anforderung durch VRS an VRS zurückzugeben. Dies gilt auch für vom Lieferanten nach den Angaben von VRS angefertigte Zeichnungen. Eine Vervielfältigung bzw. ein Nachbau der durch VRS zur Verfügung gestellten Zeichnungen, Modelle, Muster, Konstruktionsunterlagen, Bauteile etc. – auch nach Beendigung des Vertragsverhältnisses mit VRS – ist untersagt.

9. Aufrechnungsmöglichkeiten und Zurückbehaltungsrechte des Lieferanten

Dem Lieferanten stehen gegenüber VRS keine Zurückbehaltungs- und/oder Leistungsverweigerungsrechte zu. Zur Aufrechnung gegenüber VRS ist der Lieferant nur berechtigt, wenn seine Gegenforderung unstreitig oder rechtskräftig festgestellt ist.

10. Referenzen/Werbung

Der Lieferant ist ohne vorherige schriftliche Zustimmung der VRS nicht berechtigt, Informationen über eine beabsichtigte oder bestehende Zusammenarbeit zu Referenz- und Marketingzwecken zu verwenden. Auch das Fotografieren von Produkten oder auf Grundstücken von VRS sowie diesbezügliche Veröffentlichungen jeglicher Art sind ohne vorherige schriftliche Zustimmung von VRS untersagt.

11. Geheimhaltung/Vervielfältigung/Nachbau

11.1 Alle technischen und wirtschaftlichen Daten, die dem Lieferanten durch die Geschäftsverbindung zu VRS bekannt werden, sind von ihm strikt geheim zu halten, solange sie nicht ohnehin allgemein bekannt sind. Sie dürfen nur im Rahmen der Anbahnung oder Abwicklung vertraglicher Beziehungen zu VRS verwendet und nur solchen Mitarbeitern zugänglich gemacht werden, deren Einschaltung in diesem Zusammenhang nach den betrieblichen Gegebenheiten des Lieferanten unabdingbar ist. Der Lieferant verpflichtet diese Mitarbeiter zur Geheimhaltung gemäß den Sätzen 1 und 2. Auf Verlangen von VRS ist eine Geheimhaltungsverpflichtungserklärung dieser Mitarbeiter durch den Lieferanten schriftlich nachzuweisen.

11.2 Soweit der Lieferant sich eines Unterlieferanten bedient, ist er zur Weitergabe der in Ziff. 11.1 Satz 1 genannten Daten nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung von VRS berechtigt. Der Unterlieferant ist durch den Lieferanten entsprechend Ziff. 11.1 zur Geheimhaltung zu verpflichten. Auf Verlangen von VRS hat der Lieferant schriftliche Geheimhaltungsverpflichtungserklärungen des Unterlieferanten und seiner Mitarbeiter nachzuweisen.

11.3 Eine Vervielfältigung bzw. ein Nachbau der durch VRS zur Verfügung gestellten Zeichnungen, Modelle, Muster, Konstruktionsunterlagen, Bauteile etc. – ist auch nach Beendigung des Vertragsverhältnisses mit VRS – untersagt.

12. Rechte Dritter

12.1 Der Lieferant garantiert, dass durch oder im Zusammenhang mit seiner Lieferung Rechte Dritter, insbesondere Schutzrechte wie Patente, Marken, Gebrauchsmuster und Urheberrechte, nicht verletzt werden. Wird VRS dennoch von einem Dritten wegen einer Rechtsverletzung, die im Zusammenhang mit der durch den Lieferanten gelieferten Ware steht, in Anspruch genommen, so ist der Lieferant verpflichtet, VRS auf erstes schriftliches Anfordern von diesen Ansprüchen freizustellen und VRS alle durch die Inanspruchnahme entstandenen Aufwendungen zu erstatten.

12.2 Die Verjährungsfrist für die Freistellungs- und Erstattungsansprüche gemäß Ziff. 12.1 beträgt 10 Jahre ab Lieferung an VRS.

13. Anwendbares Recht, Gerichtsstand und Erfüllungsort

13.1 Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts, sowie der kollisionsrechtlichen Bestimmungen.

13.2 Ausschließlicher Gerichtsstand ist Hamburg.

13.3 Sofern sich aus der Bestellung nichts anderes ergibt, ist der Geschäftssitz der jeweils bestellenden VRS-Gesellschaft Erfüllungsort.

14. Schriftform

Sämtliche Änderungen oder Ergänzungen des Vertrags sowie sämtliche Erklärungen des Lieferanten bedürfen der Schriftform.

Stand: Juli 2022